

**Satzung des „BUNDES DER LEBAER“ (BdL) e.V.  
vom 03. Juni 2000**

geändert am 08. Juni 2002  
geändert am 05. Juni 2004  
geändert am 03. Juni 2006  
geändert am 02. Juni 2012

**§1**

**Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen „Bund der Lebaer (BdL) e.V.“.  
Im Weiteren als BdL genannt.**
- 2. Der Sitz des BdL befindet sich in 21522 Hohnstorf/Elbe.  
Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg.**

**§2**

**Zweck des Bundes**

**Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung sowie hierbei die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.**

**Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- 1. Förderung der Verbindungen aller früheren im ostpommerschen Ostseebad Leba und dessen näherer Umgebung geborenen oder ansässig gewesenen Landsleute mit ihren Ehepartnern sowie deren Nachkommen.**
- 2. Förderung und Pflege der Bindungen zum Heimatort Leba, zu Orten der näheren Umgebung sowie zu deren Bewohnern.**
- 3. Pflege des heimatlichen Gedankengutes und Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.**
- 4. Zusammenarbeit mit anderen Heimatverbänden sowie Vereinen, die internationale Partnerschaften unterstützen.  
Eine besondere Stellung nimmt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, als Partnerstadt von Leba, ein.  
Jede Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organen im Rahmen einer Mitgliedschaft, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**
- 5. Aufbau und Förderung eines Archivs mit Unterlagen und Gegenständen aus Pommern und Leba, insbesondere aus der früheren deutschen Zeit.**

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

**Der BdL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**§4**

**Geschäftsjahr**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## §5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des BdL kann jede natürliche Person werden, die bis 1945 in Leba oder deren näherer Umgebung geboren wurde oder ansässig war sowie deren Ehegatten und Nachkommen. Ferner Freunde und Förderer des BdL.  
Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Der Austritt muss schriftlich erfolgen.  
Wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.  
Bei anderen Ausschließungsgründen tritt §5 Abs. 3 ein.
3. Der Vorstand beschließt einstimmig über den Ausschluss eines Mitgliedes.  
Der Ausschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

## §6

### Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## §7

### Organe

Organe des „Bundes der Lebaer“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:  
A-dem/der 1. Vorsitzenden  
B-dem/der 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Beauftragte/er für Sonderaufgaben)  
C-dem/der Kassenführer/in  
D-dem/der Schriftführer/in  
E-dem/der Beisitzer/in (zuständig für die Mitgliederbetreuung)  
F-dem/der Beisitzer/in (zuständig für den Bürgerbriefversandt)  
G-dem/der Beisitzer/in (zuständig für Familienforschung)  
Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder (B-D) gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in zweijährigen Abständen im Rahmen des jeweiligen Bundestreffens des BdL statt und wird vom Vorstand und den dazu beauftragten Personen organisiert.
2. Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes (s. §8, Abs. 2);
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
  - e) Eventuelle Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - f) Eventuelle Beschlussfassung von Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder;
  - g) Eventuelle Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - h) Festsetzung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung;
  - i) Eventuelle Beschlussfassung über die Auflösung des BdL mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder;

3. Alle weiteren Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in §5 Abs. 3 und §9 Abs. 2 Ziff. f und i etwas anderes gesagt ist.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Von der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und im „Bürgerbrief“, Organ des BdL, zu veröffentlichen ist.
5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen.  
Sie wird allen Mitgliedern mit dem Bürgerbrief zugesandt.  
In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit besonders hinzuweisen.

§10

Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.  
Für Spenden über Euro 50,- wird auf Anforderung eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§11

Auflösung des „Bundes der Lebaer (BdL)“ und Verwendung des Vereinsvermögens:  
Bei Auflösung des Bundes der Lebaer (BdL) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Pommersches Landesmuseum, Rakower Str. 9, 17489 Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12

Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2000 in Lübeck-Travemünde beschlossen.

gez. Egon Ojowski

gez. Gerhard Gnadt

gez. Jürgen Hube

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(2. Vorsitzender)

.....  
(Kassenführer/in)

gez. Kurt Bohl

gez. Annchen Esch

.....  
(Schriftführer/in)

.....  
(Sekretärin)

Eingetragen am 22. Februar 2001 beim Amtsgericht Lüneburg unter Nr. VR 1566

Änderungen erfolgten:

- Bei der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2002 in Uelzen in den §§ 2, 1. Satz; 11, Abs. 1; 5, Abs. 2.
- Bei der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2004 in Bonn in den §§ 2 Nr. 4; 11, Nr. 1.
- Bei der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2006 in Lübeck in § 11.
- Bei der Mitgliederversammlung am 02. Juni 2012 in Neustadt/Holstein in § 8.

.....  
René Scheffler, 1. Vorsitzender

.....  
Kurt Bohl, Protokoll-/Schriftführer

.....  
Karola Oeverdick, 2. Vorsitzende

.....  
Claudia Fredrich, Kassenführerin

.....  
Anneliese Esch, Beisitzerin

.....  
Arno Ojowski, Beisitzer

.....  
Hermann Pigorsch, Beisitzer

.....  
Hermann Pigorsch

